

gäbe im gesamten deutschen Sprachgebiet erstrecken, wobei eine angemessene Beteiligung der WAAP an aus Lizenzverträgen für das sowjetische Grundwerk eingehender Valuta vereinbart worden ist. In der Praxis wird es für die Verlage und Bühnenvertriebe der DDR darauf ankommen, in jedem einzelnen Vertrag die Befugnis zu erhalten, ihre deutschsprachigen Übersetzungen im Export bzw. durch Lizenzvergabe zumindest im deutschen Sprachgebiet verbreiten zu dürfen. Die konkrete deutschsprachige Übersetzung des DDR-Verlags darf ja sowieso kein anderer Verlag bzw. keine sowjetische Einrichtung ohne entsprechenden Vertrag mit dem DDR-Verlag vervielfältigen oder verbreiten.

Die — eventuell nicht ausschließliche — Verbreitung über den deutschsprachigen Raum hinaus erscheint besonders wichtig bei Musikalien, insbesondere ohne Text, bei in der DDR zuerst veröffentlichten Werken oder bei DDR-Bearbeitungen sowjetischer Werke, die in Zukunft

rechtlich stets der Zustimmung des Autors bzw. der WAAP bedürfen.

Mit der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration werden sich zwischen den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft auch im Bereich der Kultur und der Wissenschaft neue, engere Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Dies wird auch immer stärker zu gleichartigen Lösungen im Bereich des Urheberrechts führen, das die Aufgabe hat, diesen Prozeß mit rechtlichen Mitteln zu unterstützen.

Wegen ihrer Neuanknüpfung, aber auch wegen ihrer besonderen Bedeutung haben die urheberrechtlichen Beziehungen der DDR zur Sowjetunion im Mittelpunkt dieses Beitrags gestanden. Die Darstellung der urheberrechtlichen Beziehungen der DDR zu anderen Ländern außerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft muß einem speziellen Beitrag vorbehalten bleiben.

Zur Diskussion

Ist ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung zugleich eine Arbeitspflichtverletzung?

Durch das in NJ 1974 S. 627 ff. mit einer Anmerkung von W. Rudelt veröffentlichte Urteil des Bezirksgerichts Suhl vom 3. Oktober 1973 — BA 18/73 — sind folgende zusammenhängende Fragen aufgeworfen worden:

1. *Stellt der schuldhafte Verstoß eines wegen Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit freigestellten Werk tätigen gegen die Krankenordnung zugleich eine schuldhaft begangene Arbeitspflichtverletzung dar?*

2. *Kann — wenn Frage 1 bejaht wird — gegen den Werk tätigen neben der Versagung des Krankengeldes auch noch eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 109 GBA ausgesprochen werden?*

Rudelt hat die Auffassung vertreten, daß die Pflichten aus der Krankenordnung dem Wesen nach Pflichten sind, die ihre Grundlage im Arbeitsrechtsverhältnis haben und damit Arbeitspflichten i. S. der §§ 106 ff. GBA sind. Er hält den Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen neben der Versagung des Krankengeldes für zulässig, wendet sich aber gegen eine undifferenzierte Handhabung im Sinne der Häufung von Maßnahmen.

Diese Problematik wird auch nicht dadurch gegenstandslos, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an die Stelle der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, (SVO) vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 533) und der Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung) vom 21. Juli 1961 (Informationsblatt des FDGB-Bundesvorstandes 1961 Nr. 14) die VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (SVO) vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531) getreten ist.

Nachfolgend veröffentlichen wir vier Beiträge, in denen zu der durch das Bezirksgericht Suhl und Rudelt aufgeworfenen Problematik aus unterschiedlicher Sicht Stellung genommen wird. In einem der nächsten Hefte werden wir die Diskussion mit weiteren Beiträgen fortsetzen.

D. Red.

I

Den Ausgangspunkt sehen wir in dem Problem, wie Inhalt und Umfang der gesellschaftlichen Kategorie „sozialistische Arbeitsdisziplin“ zu bestimmen sind. Im wesentlichen versteht man unter sozialistischer Arbeits-

disziplin das bewußte Einordnen eines Werk tätigen in das betriebliche Kollektiv zur Realisierung der sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.^{1/} Anhaltspunkte für den Umfang der sozialistischen Arbeitsdisziplin finden wir in § 106 GBA. Danach umschließt sie die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne.

Sozialistische Arbeitsdisziplin muß im Leninschen Sinne als bewußte, freiwillige Disziplin angesehen werden, festgelegt und gewährleistet durch den Willen der Werk tätigen selbst, die ihre Notwendigkeit erkannt haben und denen sie zur festen Gewohnheit geworden ist.^{2/} Vor allem im sozialistischen Wettbewerb haben wir eine ständige Wechselwirkung zwischen sozialistischer Arbeitsdisziplin und sozialistischer Arbeitsmoral zu verzeichnen. Die Wettbewerbsverpflichtungen und die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ — Anlage zur 3. VO über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ vom

13. September 1972 (GBl. II S. 597) machen deutlich, daß die sozialistische Arbeitsdisziplin immer mehr den ganzen Menschen erfaßt und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beiträgt. Es wäre daher falsch, den Begriff „Arbeitsdisziplin“ eingeengt auf den unmittelbaren Arbeitsprozeß zu beziehen.

Aus gegenwärtiger Sicht äußert sich die sozialistische Arbeitsdisziplin im wesentlichen in den gesellschaftlichen Beziehungen bei der Erfüllung von Arbeitsaufgaben, die sich aus der Organisation des betrieblichen Reproduktionsprozesses bzw. aus der Organisation zur Erfüllung betrieblicher Aufgaben ergeben und bei denen der Betrieb darüber hinaus als Vertreter der sozialistischen Gesellschaft bestimmte Funktionen wahrzunehmen hat. Demzufolge erfaßt die sozialistische Arbeitsdisziplin das Verhalten bei der Realisierung der Aufgabe aus dem Arbeitsvertrag, bei der Verwirklichung der Arbeitsordnung sowie anderer betrieblicher und gesetzlicher Regelungen, die auf das Verhalten im betrieb-

^{1/} Vgl. Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1970, S. 473 ff.; Lexikon Arbeitsrecht, Berlin 1972, S. 39.

^{2/} vgl. Lenin, „Die große Initiative“, in: Werke, Bd. 29, Berlin 1970, S. 409; Sowjetisches Arbeitsrecht, Berlin 1974, S. 239 ff.